

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf., Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Inserionspreis 10 Pfg. pro dreispaltige Corpuzzelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 89.

Sonnabend, den 31. Juli

1897.

### Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen der **Ernestine Emilie** verehel. **Sieber** geb. Hammer eingetragene Grundstück, bestehend aus Haus mit Garten Folium 12 des Grundbuchs, Nr. 12 des Brandkatasters und Nr. 47a und 47b des Flurbuchs für Helbigsdorf, 5,5 Ar groß, geschätzt auf 1500 Mk. soll im hiesigen Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden und es ist der

**30. August d. J. Vormittags 9 Uhr**

als Anmeldetermin,

**22. September d. J. Vormittags 10 Uhr**

als Versteigerungstermin,

**2. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr**

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplanes

ferner der

sowie der

anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermin anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Wilsdruff, am 24. Juli 1897.

### Königliches Amtsgericht.

Dr. Gangloff.

Schneider.

### Bekanntmachung.

Vom 1. bis spätestens den 13. nächsten Monats sind die Einquartierungsvergütungen auf Monat Juni gegen Abgabe der Quartierbescheinigungen in der Stadtkämmerei zu erheben.

Nach Ablauf dieser Frist verfallen die unerhobenen Beträge der Stadtkasse.

Wilsdruff, am 28. Juli 1897.

Der Stadtrath.  
Bursian.

### Tagesgeschichte.

Der Kaiser hat am Morgen des 27. Juli die norwegische Hafenstadt Molde nach mehrtägigem Aufenthalt mit der „Hohenzollern“ wieder verlassen, und zwar in der Richtung nach Süden. Der erlauchte Monarch steht demnach am Ausgange seiner Nordlandsfahrt, und tiefbewegt wird ihm das deutsche Volk bei seiner Heimkehr seine Willkommenstrühe senden. Der Unfall, welcher dem Kaiser auf seiner jüngsten Nordlandsreise zugefallen, hätte leicht weit schlimmer ablaufen können, und die Folgen wären dann unabsehbare in jeder Beziehung gewesen. Glücklicher Weise ist aber die Verletzung des linken Auges, welche sich der hohe Herr zugezogen, in rascher Heilung begriffen, auch hat die Sehkraft des verletzten Organs nicht die mindeste Schädigung erfahren, und so kann Deutschland seinem kaiserlichen Schirmherrn zu dessen bevorstehender Rückkehr aus dem skandinavischen Norden mit freudiger Genugthuung seinen Gruß entbieten.

Ein glänzender Kreis von Fürstlichkeiten wird bei den Paraden, welche Prinz-Regent Luitpold am 1. und 2. September über die zwei bayerischen Armeekorps anlässlich deren Theilnahme an den diesjährigen Kaisermandeuern abhält, versammelt sein. Es werden diesen militärischen Schaupielen beizubehören der deutsche Kaiser und seine Gemahlin, die Könige von Sachsen und von Württemberg, die Großherzöge von Baden, Hessen und Weimar, der Prinz-Regent Albrecht von Braunschweig, die Prinzen Ludwig, Leopold und Ferdinand von Bayern und Herzog Karl von Bayern. Außerdem werden bei den Würzburger Paraden die Kriegsminister der größeren Bundesstaaten und sämtliche den fremden Botschaftern und Gesandtschaften in Berlin zugetheilten Militär-Attachés, mit Ausnahme des französischen Attachés, zugegen sein.

Wann erlischt das Mandat des Reichstags? Von den Justizgesetzen, welche gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft treten, sind noch drei rückständig, nämlich die Abänderung der Zivilprozessordnung, die Konkursordnung und das Gesetz, betreffend das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Alle drei Entwürfe werden, wie aus juristischen Kreisen geschrieben wird, rechtzeitig für die nächste Reichstagsession fertiggestellt werden. Mit Bezug hierauf ist die Frage aufgeworfen worden, ob es dem Reichstage möglich sein wird, diese zum Theil umfassenden Gesetze in der nächsten und letzten Session fertig zu stellen. Die Möglichkeit zu bezweifeln, liegt kein Anlaß vor, vorausgesetzt, daß der Reichstag die weiteren Vorlagen mit derselben Zurückhaltung behandelt, wie die bisherigen. Gewählt ist der Reichstag, am 15. Juni 1893. Die Legislaturperiode geht also mit dem 14. Juni 1898 zu Ende. Wenn die

Regierung der Ansicht wäre, daß die Legislaturperiode nicht am Tage der Neuwahlen, sondern an dem Tage begonnen habe, an dem der neugewählte Reichstag zusammengetreten ist, so würde die Legislaturperiode bis zum 4. Juli 1898 verlängert. Tritt der Reichstag, wie üblich, im November zusammen, so ist die Verlängerung des Gesetzbuchs mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusammenhängenden Material möglich. Von süddeutscher Seite wird für den Fall, daß das nicht gelingen sollte, eine Verlängerung der Legislaturperiode angeregt, die nur im Wege des Gesetzes erfolgen könnte. Bisher ist von dieser Möglichkeit nur einmal Gebrauch gemacht worden, nämlich während des deutsch-französischen Krieges. Durch Gesetz vom 21. Juni 1870 wurde die Legislaturperiode des am 31. August 1867 gewählten Reichstags für die Dauer des Krieges mit Frankreich, jedoch nicht über den 31. Dezember 1870 hinaus verlängert. Eine solche Maßregel, lediglich zu dem Zweck, die erwähnten Nebengesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch ein halbes oder ein ganzes Jahr früher fertigzustellen, scheint uns ausgeschlossen. Eine Zwangslage wie 1870 liegt nicht vor. Uebrigens mögen sich die Wähler stets die Möglichkeit vor Augen halten, daß die Regierung die gegenwärtige Legislaturperiode auch verkürzen kann, nämlich durch die Auflösung des Reichstags.

Die „Kreuztg.“ schreibt: Das deutsche Volk sehnt sich in seiner thätigen Mehrheit nach einer starken Regierung. Eine solche, die heute etwas agrarisch, morgen mehr industriell, dann kapitalistisch, aber auch ein wenig sozial ist, hier an der Wehrkraft experimentirt, dort dies wieder gut zu machen sucht, die muß eine Zerspaltung der Parteien hervorrufen, nicht nur weil sie überall Mißtrauen säet und darum Unzufriedenheit erntet, sondern die Lust erweckt, die Schwäche der Führung zu eigenen Sonderinteressen auszunutzen, die da Steuer einem Ziele sicher entgegenzuführen sucht, die unbeirrt vom Tagesgeschrei, mientweg vorwärts strebt, die die gesunden Elemente und lauterer Erwerbsquellen des Reiches schützt und die die wahrhaft produzierenden Schichten des Volkes zur Wohlfahrt führt. Eine Regierung, die stark genug ist, nicht nur die papiernen und Redefürne, Adressen und Demonstrationen zu verachten, sondern auch gegen Revolten und Streiks aller Art ihre Politik durchzuführen, reizt in ihrer selbstbewußten Kraft schließlich auch die Parteinteressen mit sich fort; und die „Bos. Ztg.“ hat Recht und wieder Recht, wenn sie eine solche Regierung freudig begrüßt, die in dem Gefühl der eigenen Stärke das Volk für sich gewinnt.

Eine Reihe wichtiger Anträge, die manchen alten Krieger interessieren dürften, werden vom 15. bis 17. Au-

gust auf dem Kölner Verbandstage der deutschen Kriegerveteranen berathen werden. Sie betreffen vor Allem die Gründung und den Anlauf eines Veteranenheims, die Veranstaltung einer Lotterie zur Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Veteranen, ferner die Einführung einer Wehrsteuer und die Einreichung einer Petition um Erhöhung der Pensionen für gänzlich erwerbsunfähige und verstümmelte Invaliden, sowie für Wittwen und Waisen aller Chargen und um Beihilfen für alle als völlig erwerbsunfähig und hilfsbedürftig anerkannten Veteranen, soweit sie die Beihilfe noch nicht beziehen. Drei weitere Petitionen sollen dann die Anstellung der Veteranen im Staats- und Kommunaldienste betreffen und zwar soll erstens darum eingekommen werden, daß Veteranen, welche in künftigen staatlichen oder kommunalen Stellen diätarisch arbeiten, falls diese eingehen oder anderweitig besetzt werden, aus staatlichen oder kommunalen Diensten nicht entlassen werden dürfen; zweitens, daß ältere Kameraden, die noch gesund und kräftig sind, trotz ihres Alters eine Zivil- oder Staatsstellung erhalten, weil bei solchen von einer Pension noch keine Rede ist und daß bei zu vergebenden Arbeiten bezw. vorübergehender diätarischer Beschäftigung in Kommunal- oder staatlichen Verwaltungen in erster Linie die Veteranen berücksichtigt werden. Die dritte Petition aber geht dahin, Kriegsveteranen, welche ein jährliches Einkommen von unter 1200 Mk. haben, von den Staats- und Kommunalsteuern zu befreien. Endlich sollen der Kaiser und sämtliche Bundesfürsten in einem Immediatgesuche um die Genehmigung dazu gebeten werden, daß es bei Begräbnissen allen Veteranenvereinigungen gestattet werde, in Gemäßheit der preussischen Kabinettsordre vom 22. Februar 1842 ehemalige Mitkämpfer mit militärischen Ehren beerdigen zu dürfen.

General-Feldmarschall Graf von Blumenthal begeht an diesem Freitag sein 70 jähriges militärisches Dienstjubiläum und zugleich seinen 87. Geburtstag. Die unvergänglichen Verdienste, welche sich der Jubilar in den Feldzügen von 1849, 1864, 1866 und 1870/71 in verantwortlicher militärischer Stellung um Preußen und Deutschland erworben hat, stehen mit leuchtenden Zügen in der vaterländischen Geschichtsannalen eingegraben. In besonderer Nähe gilt dies von seinen Leistungen im großen Kampfe der deutschen Stämme gegen Frankreich, in welchem er als Generalstabschef der vom Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen befehligten dritten deutschen Armee die herrlichen Siege von Wörth und Weißenburg vorbereitete, ferner wesentlich zu dem unvergleichlichen Waffentriumph auf den Gefilden von Sedan beitrug, ebenso hervorragendes bei der Einschließung von Paris durch